

# Jog

történeti szemle

19. Jahrgang  
Sonderheft  
2021

BUDAPEST · DEBRECEN · GYŐR · MISKOLC · PÉCS · SZEGED

## AUS DEM INHALT

Anfänge der ungarischen Strafrechtsdogmatik

Die Tätigkeit eines besonderen  
Gerichtshofes, des *generale iudicium*  
zwischen 1264 und 1266

Entwicklung des ungarischen Vertragsrechts  
in der späten Ständegesellschaft

Die klassische Epoche des rechtsstaatlichen  
Institutionssystems und die Doppelmonarchie

Was von der ersten Strafnovelle ausblieb  
Gesetzliche Antworten  
auf die Gemeingefährlichkeit

Rechtliche Volkskunde und  
Volksrechtsforschung (1939–1948)

Die Organisation der Rechtsprechung  
bei den Sachsen Siebenbürgens

Die Formveränderung des Presserechts  
in Ungarn in den Jahren  
des ersten Weltkrieges

Die Ansichten von Franz Deák  
über Recht, Wahrheit und Macht

Innere Autonomien  
in der dualistischen Monarchie



*Franz Deák*

## INHALT

### BEITRÄGE

BALOGH, Elemér – Anfänge der ungarischen Strafrechtsdogmatik .....	56
BÉLI, Gábor – Die Tätigkeit eines besonderen Gerichtshofes, des <i>generale iudicium</i> zwischen 1264 und 1266 .....	56
HOMOKI-NAGY, Mária – Entwicklung des ungarischen Vertragsrechts in der späten Ständegesellschaft .....	56
MÁTHÉ, Gábor – Die klassische Epoche des rechtsstaatlichen Institutionssystems und die Doppelmonarchie .....	56
MEZEY, Barna – Was von der ersten Strafnovelle ausblieb. Gesetzliche Antworten auf die Gemeingefährlichkeit .....	56
NAGY, Janka Teodóra – Europäische rechtliche Volkskunde und ungarische rechtliche Volkskunde. Volksrechtsforschung (1939–1948) .....	56
P. SZABÓ, Béla – Die Organisation der Rechtsprechung bei den Sachsen Siebenbürgens bis zur frühen Neuzeit .....	56
RÉVÉSZ, T. Mihály – Die Formveränderung des Presserechts in Ungarn in den Jahren des ersten Weltkrieges .....	56
STIPTA, István – Die Ansichten von Franz Deák über Recht, Wahrheit und Macht .....	56
SZABÓ, István – Innere Autonomien in der dualistischen Monarchie .....	56
AUTOREN DIESES HEFTES .....	56

*Auf der Titelseite:*

**Franz Deák (1803–1876)**

*Jurist und Staatsmann, Justizminister im ersten ungarischen Kabinett Batthyány (1848)*

<https://edit.elte.hu/xmlui/handle/10831/5759>

# Jog

történeti szemle

# Rechts

geschichtliche Rundschau

Internationales Redaktionskollegium:

Prof. Dr. Wilhelm Brauner (Wien), Prof. Dr. Izsák Lajos (Vorsitzender des Redaktionskollegiums), Prof. Dr. Peeter Järvelaid (Tallinn), Prof. Dr. Günther Jerouschek (Jena), Prof. Dr. Srdan Šarkič (Novi Sad), Prof. Dr. Kurt Seelmann (Basel), Prof. Dr. Erik Štenpien (Košice), Prof. Dr. Martin Löhnig (Regensburg)

Redaktionskollegium: Dr. Barna Attila, Prof. Dr. Béli Gábor, Prof. Dr. Homoki-Nagy Mária, Dr. Konec Ibolya, Prof. em. Dr. Máthé Gábor, Prof. Dr. Mezey Barna, Prof. Dr. Révész T. Mihály, Prof. Dr. Sipta István, Prof. Dr. Szabó Béla, Prof. Dr. Szabó István

Chefredakteur: Prof. Dr. Mezey Barna

Redakteurin: Bódiné dr. Beliznai Kinga



Anschrift der Redaktion: 1053 Budapest, Egyetem tér 1–3, 2. Stock, Zi. 211 Tel./Fax: +36-1-411 65 18  
ISSN 0237-7284

Herausgeber: Lehrstuhl für Rechtsgeschichte der Universität zu Debrecen, Lehrstuhl für Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte der Eötvös-Loránd-Universität, Institut für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie der Károli-Gáspár-Universität der Reformierten Kirche, Lehrstuhl für Rechtsgeschichte der Universität zu Miskolc, Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsgeschichte der Nationalen Universität der Öffentlichen Dienste, Lehrstuhl für Rechtsgeschichte der Katholischen Pázmány-Péter-Universität, Lehrstuhl für Rechtsgeschichte der Universität zu Pécs, Lehrstuhl für Rechtsgeschichte der Széchenyi-István-Universität, Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte der Universität zu Szeged

Verantwortlicher Herausgeber: Prof. Dr. Mezey Barna  
Verlag: Gondolat Kiadó

P. Szabó, Béla

## Die Organisation der Rechtsprechung bei den Sachsen Siebenbürgens bis zur frühen Neuzeit<sup>1</sup>

### 1. Einleitende Gedanken

Die Rechtsgeschichte der Siebenbürger Sachsen war schon immer ein eigenartiges Thema in den rechtshistorischen Forschungen, sei es aus dem Blickwinkel des Öffentlichen Rechts, des Privatrechts, der Wissenschafts- oder der Organisationsgeschichte. Die Entwicklungsgeschichte der autonomen Volksgruppe, die in den letzten siebeneinhalb Jahrhunderten in Siebenbürgen eine außerordentlich wichtige Rolle gespielt hatte, kann aus Sicht der Rechtsgeschichte mit sehr vielen und interessanten Erfahrungen für die Geschichtsschreibung dienen.

Als ich – in Anlehnung an die Thematik der Konferenz – die scheinbar einfache Aufgabe gewählt habe, einen Überblick der Organisationsgeschichte der sächsischen Rechtsprechung zu geben, konnte ich die Schwierigkeiten dieses Unterfangens noch nicht ahnen. Es geht hierbei um ein seit zweihundert Jahren – wohl nicht sehr intensiv – erforschtes „kleines“ Thema, so verursachte die Vorstellung des „Forschungsstandes“ kein Problem. Doch nach einer Vertiefung in die größtenteils deutschsprachige Fachliteratur,<sup>2</sup> musste ich erkennen, dass dies nicht der Fall sei, wie schwierig es ist, eine mehr oder weniger klare Ordnung unter den diversen Quelleninterpretationen (induziert auch durch die nationale Zugehörigkeit der Historiker) zu schaffen, daher ist es gegenwärtig fast unmöglich, eine gut überschaubare Skizze über die Geschichte der Organisation der Gerichtsbarkeit der Sachsen im Mittelalter und in der frühen Neuzeit zu geben.<sup>3</sup>

Die Schwierigkeiten ergeben sich einerseits dadurch, dass sich die bisherige Forschung auf einige, lange, über historische Epochen spannende Vorstellung des Institutionensystems der Gerichtsbarkeit beschränkte, oft durch statische und schematische Darstellungen und nur wenig Aufmerksamkeit auf die im inneren Verwaltungssystem der Rechtsdienstleistungen verlaufenden historischen Veränderungen, auf die unterschiedlichen Entwicklungsetappen,<sup>4</sup> oder es waren die Forschungen dermaßen detailliert, dass es nicht leicht war, daraus ein überschaubares Gesamtbild zu erhalten. Andererseits konzentrierten sich die Untersuchungen mehrheitlich auf die Organisationsgeschichte der zentralen sächsischen Gebiete, auf den Kö-

nigsboden, und es wurde nicht damit gerechnet, dass ein – wegen den Zuständigkeitsbereichen und Vereinbarungen – sehr gemischtes Bild entsteht, (das die sächsischen Gemeinden und Gebiete in mindestens vier größere Einheiten gliedert),<sup>5</sup> welches erst im 16. Jahrhundert einigermaßen geklärt wurde, doch auch damals und auch danach nicht als uniformiert zu betrachten ist.

Diesen letzteren Fehler werde auch ich angesichts der zwingenden Umfanggrenzen begehen, und im Folgenden nur ein skizzenhaftes Bild ohne gesellschaftliche, politische und wirtschaftshistorische Bezüge über die ordnungsgemäße Gerichtsbarkeit der zentralen Gebiete der Sachsen bieten werde, welches die historische und thematische<sup>6</sup> Vielfalt in erheblichem Maße vereinfacht beziehungsweise kein vollständiges Bild über die vielfältige Entwicklung der sächsischen Rechtsdienstleistungen, so auch über die allmählich sich entfaltenden Möglichkeiten der Sondergerichtsbarkeit geben kann.<sup>7</sup> Meine Darstellung ist in diesem Sinne als traditionell zu bezeichnen, doch durch das Aufblenden der einzelnen Entwicklungsetappen wird in einem gewissen Sinne etwas Neues gesagt und die Bestrebung ist, auf die *lacunaria* (die weißen Flecken) der Forschung zu verweisen.

Selbstverständlich ist es nicht erlaubt, dass wir uns mit unserer an das klare, hierarchisch aufgebaute Rechtsprechungssystem gewohnten Sicht der Welt des Mittelalters und der frühen Neuzeit nähern, doch eine gewisse Logik anstrebend kann vom Forscher erwartet werden, dass er einen guten Überblick über den organisatorischen Rahmen der Rechtsprechung der Sachsen aufzeichne.

Das versuche ich auch mit den einfachen und eindeutigen Abbildungen zu erreichen, die aufgrund der in den vorhandenen Quellen vorzufindenden trügerischen Informationen nur mit einer schwer erstellten Erwägung entstanden sind, für jene fünf Etappen, die ich willkürlich – aber nicht ohne Grundlage – in der Geschichte der Organisation der Rechtsprechung der Sachsen seit ihrer Ansiedlung im 12. Jahrhundert bis zur *Diploma Leopoldinum* (1690/91) erkannt habe.

### 2. Vor dem Andreanum (1224)

Der natürliche Anspruch der Mitte des 12. Jahrhunderts in Siebenbürgen angesiedelten deutschsprechenden *hospes* war, dass sie ihre alten Rechte behalten können und dies auch ausgesprochen und gesichert werde. In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, als die königliche Macht noch stark genug war, war es üblich, die einzelnen Dörfer mit Privilegien zu versehen.<sup>8</sup> Die Dörfer konnten ihre Gewohnheiten, Bräuche nach dem Prinzip des „*jedes Volk lebt nach seinen eigenen Gesetzen*“ behalten.

Die angesiedelten Deutschen waren verteilt auf dem Gebiet der verschiedenen Gespanschaften Siebenbürgens, waren in deren Organisation, in königliche Komitate eingegliedert und lebten dort.<sup>9</sup> Den in das sog. „*Altland*“ gezogenen *hospes* wurde wahrscheinlich von den Männern des Königs versichert, dass sie ihre eigenen inneren Angelegenheiten selbst erledigen, in die Hand nehmen können.

Das konnte in größeren Einheiten und auch in Einzelgemeinschaften geschehen.

Die aus verschiedenen „Urheimaten“ angekommenen Siedler<sup>10</sup> verfügten über unterschiedliche Rechte, die, wenn auch nicht in den Hauptprinzipien, doch diese – da aus unterschiedlichen Gebieten stammende, einen mächtigen Bereich der germanischen Gewohnheitsrechte mitbringend – in Teilregelungen sicherlich sehr voneinander abwichen. In den frühen, den einzelnen Siedlungen vergebenen *hospites*-Urkunden – ähnliche Formeln verwendend – hat der ungarische König unter den ersten versichert, dass die Siedler ihre Richter selbst wählen können, natürlich unter jenen Personen, die mit den Traditionen, den moralischen Prinzipien und Regeln ihrer Gemeinschaft vertraut und diese gut kannten.<sup>11</sup>

Wer die ersten Richter der privilegierten Gemeinden hätten sein können, darüber haben wir größtenteils nur Annahmen. Nach der am meisten akzeptierten Theorie waren es die zwischen den einzelnen Dörfern oder Dorfgruppen sowie zwischen der zentralen Macht beziehungsweise der Komitatsmacht als unerlässliches Verbindungsglied fungierenden, wahrscheinlich mit den Siedlern selbst angekommenen deutschen (Klein)Adeligen, die (*Gräven, Gräfen*, ung. *geréb*) oder die *locatoren*, die eine wichtige Rolle in der Erkämpfung von günstigen juristischen und Lebensbedingungen für die Siedler hatten, und die neben ihren Verwaltungsfunktionen auch Aufgaben der Rechtsdienstleistungen auf sich nahmen.<sup>12</sup>

Die Sachsen hatten ihre strittigen Angelegenheiten, die Prozesse von Anfang an mit den aus ihrer Gemeinschaft stammenden und zum Großteil selbst gewählten Richtern erledigt, und die Leute des Königs, die Gespane des Komitats oder deren Offiziere (*officiales*) haben sich in einzelne Angelegenheiten nur dann eingemischt, wenn es um schwierige Fälle, Streitigkeiten ging oder wenn es sich eventuell um einen Streit zwischen zwei Ortsgemeinschaften handelte.<sup>13</sup> Die die Gespane in der Rechtsprechung unterstützenden Offiziere wurden anfangs aus den Reihen der ungarischen Nobilis ausgewählt, doch wahrscheinlich haben sie die Rechtsprechung nicht selbst durchgeführt, sondern – im Notfall – wurde in jedem „Kreis“ neben sie auch je ein Richter aus dem eigenen Kreis gewählt, der die Interessen seiner Gemeinschaft in Schutz nehmen konnte.

Über die Aufteilung der Zuständigkeiten der Richter zwischen den einzelnen Ebenen verfügen wir nur über sehr unsichere, vage Angaben aus dieser Zeit.

### 3. Nach dem *Andreanum*

Das als Grunddokument bekannte, der in den späteren Jahrhunderten sich entfaltenden sächsischen Autonomie gilt der im Jahre 1224 von Andreas II. vergebene Freiheitsbrief, das *Andreanum*,<sup>14</sup> in welchem die uns betreffenden Verordnungen auch eine bedeutende Veränderung im bis dahin eigentliche zwei-Ebenen System der Rechtsprechung der Sachsen auslöste.

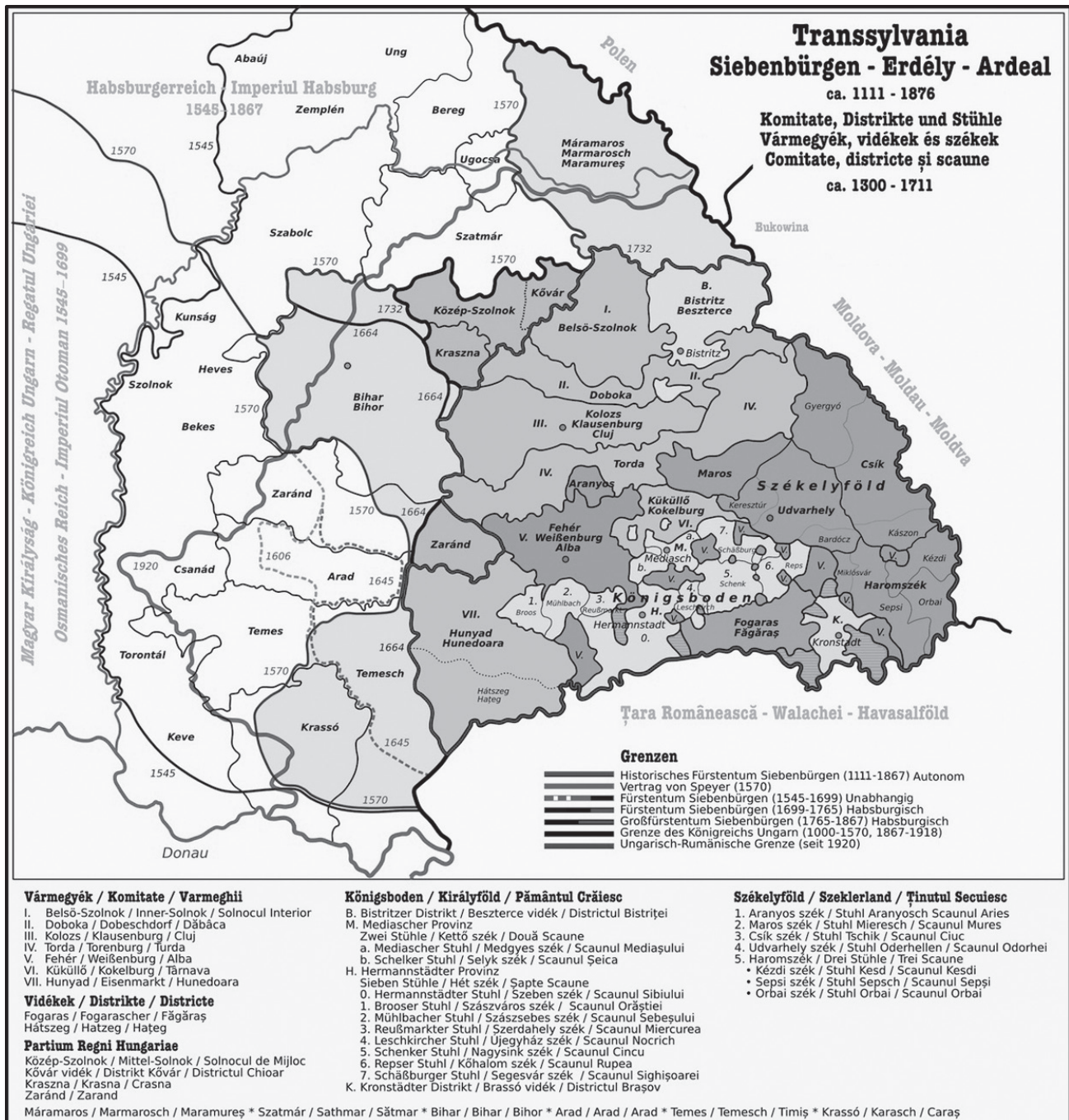
Das *Andreanum* hatte die früher zersplitterten, kleineren Gespanschaften und die auf deren Gebiet liegenden sächsischen Dörfer in eine einheitliche Verwaltungseinheit zusammengefasst (*comitatus Chybiniensis – libertas Cibiniensis*),<sup>15</sup> und dadurch die auf dem betreffenden Gebiet lebenden Sachsen zu einer Gemeinschaft umgewandelt auf eine Weise, dass sie aus dem Rechtsbereich der verschiedenen alten Gespane und ihrer Beamten enthoben wurden<sup>16</sup> und sie unter den Hermannstädter königlichen Gespan (*comes Chybiniensis*, sächsischer Gespan = sächsischer Graf), bzw. unter den Rechtsbereich von dessen Offiziere (*officiales*) eingliederte.<sup>17</sup> Ab dieser Zeit konnte über die Sachsen nur der König und der – in der Regel aus den Reihen des ungarischen Adels gewählten – Graf von Hermannstadt [Szeben] die Rechtsprechung treffen, aber nur in dem Falle, wenn sie vor ihrer eigenen Rechtsdienstleistung den Streit nicht entscheiden konnten. Auch unmittelbar vor den König konnten sie nur in jenen Fällen gehen, das heißt, wenn im Laufe eines Rechtsstreites keine einzige existierende richterliche Ebene ausgelassen wurde.<sup>18</sup>

Gleichzeitig wurde im *Andreanum* den Sachsen die Erhaltung ihrer Rechtsgewohnheiten (*iudicium consuetudinarium*) zugesichert.<sup>19</sup> Während früher durch die königliche Genehmigung den einzelnen Dörfern das Beibehalten ihrer aus dem Heimatland mitgebrachten Rechte zugesichert wurde, hat im *Andreanum* der ganze „Königsboden“<sup>20</sup> diese Möglichkeit erhalten, welche unter den nachfolgenden Generationen – dank der sich später einigenden Rechtsdienstleistungen – zur Vereinheitlichung der unterschiedlichen Rechte geführt hat,<sup>21</sup> das heißt, dass sich die sächsische Entwicklung von der herkömmlichen, auf dem Prinzip der Persönlichkeit beruhenden, vom Anspruch der Sicherung des Rechts einzelner kleinen Gemeinschaften in Richtung einer gebietsmäßig bestimmten Rechtsgemeinschaft bewegte.

Doch was bedeutete damals die eigene Rechtsdienstleistung? Nach dem *Andreanum* gelangte die bislang durch die größtenteils von Gräfen (ung. *geréb*) durchgeführte lokale Rechtsprechung zu einem bedeutenden Teil in die Hände der lokalen Selbstverwaltungen, wobei vielerorts die Mitglieder der Gräfen-Familien ihre führende Rolle in der Selbstverwaltung der Gemeinden und Dörfern bewahren konnten, doch hinsichtlich der unteren Ebene der Rechtsprechung bekamen die aus den angesehenen Gliedern der Gemeinschaft kommenden Geschworenen (*iurati*) eine immer größere Rolle. In einigen Dörfern wurde – statt der größtenteils vererbten Position des Richters – vom gewählten Mann (*villicus*) das lokale Gericht geleitet.

Auf dem Gebiet der Hermannstädter Gespanschaft entwickelten sich allmählich städtische Gemeinschaften, in denen die gewählten Richter (*iudices*) zusammen mit den ebenfalls gewählten Mitgliedern das Rats die Rechtsprechung entschieden haben. Diese *Stadtrichter* konnten in Fällen mittleren Grades die betroffenen Personen vor ihren Richterstuhl laden und über sie urteilen.

Obwohl in dieser Zeit noch über kein regelhaftes System der Rechtsmittel gesprochen werden kann, lag auf-



grund der Quellen in einigen Angelegenheiten auf höherer Instanz die Kompetenz bei dem sog. gräflichen Gericht als königliches Gericht.<sup>22</sup> Hinsichtlich des Charakters dieses gräflichen Gerichts können in der einschlägigen Fachliteratur ganz unterschiedliche Meinungen vorgefunden werden.

Wie oben erwähnt, gelangten im *Andreanum* jene Angelegenheiten, die von den Sachsen im eigenen Kreis nicht entschieden werden konnten, unter die Rechtsprechung des sächsischen Grafen. Aus den Quellen geht eindeutig hervor, dass einige bedeutendere Strafsachen und besonders die Grenzstreitigkeiten zwischen den Gemeinschaften und Gemeinden als solche Fälle galten.<sup>23</sup> Da der aus den Reihen des ungarischen Adels stammende Graf oft von Hermannstadt entfernt war, stand an der

Spitze dieses Gerichts in der Regel ein *vicarius*, oder ein Stellvertreter Gespan.<sup>24</sup> Einigen Meinungen zufolge hatte das gräfliche Gericht jährlich eine Sitzung gehalten (*echte Dinge*), „ausgelagerte“ Sitzungen in den ländlichen Zentren des Königsbodens, an denen der Graf, oder vielmehr sein *vicarius* die Rechtsprechung übernahm – nach den Vorschriften des *Andreanum* – durch Einbeziehung der aus den Reihen der Sachsen stammenden Geschworenen.<sup>25</sup> Diese „ausgelagerten“ Sitzungen wurden in den einzelnen Bezirken abgehalten. Diese Bezirke fielen auf dem Königsboden jedoch im Großen und Ganzen mit den Gebieten der alten Gespanschaften zusammen, die bereits vor dem *Andreanum* schon als Verwaltungseinheiten existierten (Diese dienten im Späteren als gebietsmäßige Grundlage der zu entstehenden Stühle.)

Wie zu sehen ist, mussten an den gräflichen Gerichten beziehungsweise an den Sitzungstagen der Kreisgerichte die vom Volk gewählten – und auf dem betreffenden Gebiet lebenden Geschworenen<sup>26</sup> eine wichtige Rolle übernehmen sowie die aus den Dörfern und den Marktflecken kommenden Beamten, später auch die Magistrate der entstehenden Städte, die übrigens eine eigene Richterpraxis innerhalb ihrer Gemeinschaften ausübten.

Gleichzeitig ist auch von der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts an zu beobachten, dass in den größeren Städten der einzelnen Bezirke einige Organe der Rechtsprechung allmählich von der Ebene des Hermannstädter Grafen gewisse Urteilsbefugnisse entzogen haben, das heißt, sie haben sich zwischen die lokale Ebene und die Ebene des Grafen eingekeilt. Dieser Prozess hat die in der nächsten Etappe erfolgten Veränderungen vorbereitet.<sup>27</sup>

Es ist wichtig anzumerken, dass die drei sächsischen Gebiete außer der Hermannstädter Provinz (die Mediasch-Selyki [Medgyesszék] Zweistühle, der Kronstädter [Brassó] und der Kreis Bistritz [Beszterce]) noch eine gewisse Zeit weiterhin unter der Leitung der durch die vom Hochadel ernannten Gespane blieben, die gleichzeitig auch ordnungsgemäß Sekler Gespane waren, und mit ihren familiären Beamten regiert haben und wenn nötig, auch die Rechtsprechung hatten.<sup>28</sup>

#### 4. Nach den Reformen von Karl I. Robert

Im 13. und 14. Jahrhundert wurden die sächsischen Gebiete des Königsboden auf Stühle gegliedert.<sup>29</sup> Dabei hatte in erster Linie Karl I. Robert eine große Rolle, da er den Sachsen ein neues Verwaltungssystem gegeben hat.<sup>30</sup> Die Umorganisation der vier sächsischen Territorien (*provincia, comitatus*) hat er mit der Umgestaltung der Hermannstädter Provinz (*provincia*) begonnen mit der Errichtung der sog. Siebenstühle.<sup>31</sup> (Die Lage der anderen sächsischen Gebiete blieb damals noch unverändert, da sich auf diese das *Andreanum* nicht erstreckte.)<sup>32</sup>

Der König aus dem Hause Anjou in der Zeit von 1325–1329 hat die bisherigen territorialen Zuständigkeiten des Hermannstädter Gespans aufgehoben, die Hermannstädter Provinz (*provincia*) wurde in richterliche Zuständigkeitsbereiche aufgeteilt, auf sog. „Stühle“ (*sedes*),<sup>33</sup> an deren Spitze er selbst einen ständigen und im allgemeinen lebenslanglich amtierenden Beamten, den Königsrichter, ernannt hatte (*iudex regius*),<sup>34</sup> der in der Regel ein ihm nahe stehender sächsischer Graf (ung. *geréb*), beziehungsweise später ein Mitglied der führenden Familien der Stadt war.<sup>35</sup> An den Stuhlsitzungen, an den Stuhlgerichten hat der Königsrichter in wichtigen Angelegenheiten gemeinsam mit den nebengeordneten, den sog. Landrichtern bzw. Stuhlrichtern (*iudex terrestris* – Landrichter, *iudex sedis* – Stuhlrichter) die Entscheidung gefällt, fallweise später mit dem Stadtrichter der führenden Städte (*iudex civitatis* – Stadtrichter) und den Geschworenen.<sup>36</sup> Mit der Zeit wurde nämlich in den Stühlen, in denen der

Hauptort städtischen Rang hatte, (in den Stühlen von Hermannstadt [Nagyszeben], Schäßburg [Segesvár], Broos [Szászváros], Mühlbach [Szászsebes]), in der Regel die Position des Stuhlrichters von einem von der Stadt gewählten Stadtrichter (bzw. von dem Bürgermeister) übernommen. Lediglich wo kleinere Städte (Marktflecken)<sup>37</sup> an der Spitze des Stuhles standen (wie in den Stühlen von Groß-Schenk [Nagysink], Reps [Kóhalom], Neukirch [Újegyház], Reussmarkt [Szerdahely]), wurden die Stuhlrichter anfangs von den Gräfen (ung. *geréb*), später aus den Reihen des städtischen Bürgertums gewählt.

An den jährlich viermal einberufenen Stuhlsitzungen nahmen jene Beamten und angesehenen Persönlichkeiten des Stuhls teil (*seniores*), deren Teilnahmeberechtigung von den anderen anerkannt wurde.<sup>38</sup> Die Stuhlsitzung hat also gleichzeitig als Stuhlgericht geurteilt, und in der Urteilsfindung, in der Rechtsprechung haben alle Anwesenden ihren Anteil genommen. Die Kompetenzen der Stuhlgerichte waren nicht klar und eindeutig bestimmt.

Selbstverständlich konnte man über das Urteil des Stuhlgerichts Berufung einlegen zu der in dieser Zeit fungierenden Versammlung der Siebenstühle,<sup>39</sup> die halbjährlich einberufen wurde, und ihre Aufgabe anfangs ebenfalls und eindeutig die Rechtsprechung war.<sup>40</sup> Von den Stühlen auf dem Lande nahmen an diesen Versammlungen die Gemeinderichter teil, von den Städten die bürgerlichen führenden Persönlichkeiten.<sup>41</sup> In der Zeit zwischen den zwei Hauptversammlungen wurden die Angelegenheiten der Siebenstühle vom Hermannstädter Rat getragen.<sup>42</sup>

Die mit dem Urteil der Siebenstühle unzufriedene Partei konnte sich um Rechtsbehelf an den König wenden (*in personali praesentia*),<sup>43</sup> und es wurde des Öfteren bestärkt, dass sich der Woiwode Siebenbürgens in die Rechtsprechung der Sachsen nicht einmischen darf.<sup>44</sup>

Die wichtigste Neuigkeit hinsichtlich der Rechtsprechung der Vorinstanz war die Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs der hervorgehobenen Städte. Neben der Rechtsprechung der Vorinstanz in innerstädtischen Angelegenheiten hat nämlich der Rat der Städte der Siebenstühle auch in Prozessen der umliegenden Dörfer, die bei ihnen Berufung einlegten, die Rechtsprechung übernommen, und es gab auch Fälle, als sie die Urteilsfällung anderer Städte überprüfen konnten.<sup>45</sup> Es ist nicht klar, inwieweit bei der Rechtsprechung der Königsrichter des Stuhls miteinbezogen werden musste<sup>46</sup> (in schwierigeren Strafsachen wurde das jedenfalls verwirklicht), und es ist auch nicht klar, inwiefern mit der Zeit der Stadtrat – in einigen Stühlen – die Aufgaben des Stuhlgerichts übernehmen musste beziehungsweise mit diesem in Konkurrenz stand. Auf jeden Fall ist es offensichtlich, dass die führenden Städte eine immer umfangreichere Kontrolle über die Rechtsprechung der zu den Stühlen gehörenden Gemeinden verwirklicht haben,<sup>47</sup> auch dadurch, dass das Amt des Bürgermeisters und das Amt des Königsrichters in einer Hand vereint waren.<sup>48</sup>

In dieser Periode erfolgte auch die lange Zeit in der Verwaltung und in den Rechtsdienstleistungen einen Sonderweg beschreitende – über einen Königsrichter verfügende<sup>49</sup> – Annäherung der Zweistühle (Mediasch

[Medgyes] und Selyk [Szék] Stühle) an die Organisation des Gerichts der Siebenstühle. Die hier lebenden Sachsen bekamen aufgrund der im Jahre 1318<sup>50</sup> beziehungsweise in 1369<sup>51</sup> herausgegebenen Urkunden die Möglichkeit, dass sie die den Siebenstühlen zugesicherten Privilegien genießen können, beziehungsweise auch von den Siebenstühlen zugesicherten gebräuchlichen Rechten wahrnehmen und Gebrauch machen können. Laut einiger Quelleninterpretationen wurde schon seit Mitte des 14. Jahrhunderts von den Zweistühlen Berufung an die Siebenstühle weitergeleitet.<sup>52</sup>

## 5. Die Zeit der Entfaltung der sächsischen Autonomie (die Entstehung der Sächsischen Universität)

Von der Wende vom 14–15. Jahrhundert hat sich – mit dem Zuwachs der Rolle einiger Städte der sächsischen Siebenstühle sowie durch ihr Übergewicht in der Leitung der Stühle – die Organisation des Gerichts der Siebenstühle gewandelt. Die Gerichte der wichtigeren Stühle-leitenden Städte sowie das Stuhlgericht vereinten sich allmählich, die Funktion des Stuhlgerichts wurde in immer mehreren Ortschaften vom Stadtrat übernommen (in Hermannstadt geleitet vom Bürgermeister).<sup>53</sup> Das alte Stuhlgericht, die alte Stuhlversammlung konnte nur dort bestehen bleiben, wo auf dem Gebiet des Stuhls keine größere Stadt entstand.

In Anbetracht dieser Tatsachen können in der Skizze über das System der Rechtsprechung der Gemeinden der Siebenstühle als Garant der Vorinstanz – wie auch früher – die Beamten der Gemeinden und der Städte benannt werden,<sup>54</sup> die in dieser Epoche mit großer Gewissheit bereits durch Wahlen ihr Amt übernehmen konnten. Auf nächster Ebene haben – wie vorhin bereits erwähnt, einerseits in den Stühlen ohne Städte die alten vom Königsrichter geleiteten Körperschaften der Stuhlgerichte die Rechtsprechung praktiziert, andererseits haben – wo dies möglich wurde – der Stuhl-leitende Stadtrat an der Spitze mit einem gewählten Leiter der Stadt (wahrscheinlich auch den jeweiligen Königsrichter in die Rechtsprechung miteinbezogen) in den zu ihm gelangten Fällen der unteren Ebene beziehungsweise als ein selbstständiges Gremium auf erster Instanz das Urteil gefällt.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts erfolgten – diese Ebene der Rechtsprechung betreffend – unter Matthias I. solch bedeutende Veränderungen in der Organisation, die die Verwaltungsautonomie und die Rechtsprechungsautonomie der Siebenbürger Sachsen auf dem Königsboden erheblich erweitert haben. Zunächst wurde 1464 vom König den Hermannstädter Sachsen erlaubt, dass sie ihren Königsrichter wählen können – der traditionsgemäß als der Königsrichter des Hermannstädter „Mutterstuhls“, das führende Amt über die Verwaltung und die Rechtsprechung der Gemeinschaft innehatte und dessen Person von da in der Regel mit der Person des Hermannstädter Bürgermeisters identisch war.<sup>55</sup> Kurz da-

nach, im Jahre 1469 schaffte Matthias I. die Vererbung des Amtes der Königsrichter ab und erlaubte allen Stühlen in den Sieben- und Zweistühlen die Wahl der Königsrichter.<sup>56</sup> (Nach der Herrschaft von Mathias kam es jedoch fallweise noch vor, dass das Amt des Königsrichters von einem Herrscher verliehen wurde).<sup>57</sup> In der ungarischen Geschichte war dieser Prozess der Entfaltung der Verwaltungs- und Rechtsprechungsautonomie einzigartig, sodass mit der Errichtung der Sächsischen Universität, der *Universitas Saxonum*<sup>58</sup> diesem Prozess die Krone aufgesetzt wurde, welcher Zeitpunkt nach einigen Historikern das Datum des 6. Februar 1486<sup>59</sup> gebunden wird.<sup>60</sup> Matthias I. hatte nämlich zu diesem Zeitpunkt den Sachsen jene Urkunde überreicht,<sup>61</sup> welche das *Andreamum* für die Kreise von Kronstadt [Brassó], Bistritz [Beszterce] und den Zweistühlen das bekräftigte.<sup>62</sup>

Dieses Ereignis hat aus der Sicht der Rechtsprechung jenen Prozess abgeschlossen, der von Anfang des 15. Jahrhunderts an die Vereinheitlichung der sächsischen Gebiete in der Rechtsprechung bedeutete,<sup>63</sup> und in welchem Rahmen die Zweistühle sicherlich endgültig im Jahre 1402,<sup>64</sup> Kronstadt [Brassó] im Jahre 1422,<sup>65</sup> und Bistritz [Beszterce] endgültig im Jahre 1478<sup>66</sup> das Recht der Berufung zum Hermannstädter Stuhl, das heißt zur Sächsischen Nationalversammlung errungen hatte. Nach all diesen Ereignissen wurde die Sächsische Universität beziehungsweise deren Vollversammlung die wichtigste Exekutivgewalt und wichtigste Rechtsprechungskörperschaft im Land der Sachsen.

Die Reformen von Matthias I. brachten also auf der mittleren und höheren Ebene der Rechtsprechung wesentliche Veränderungen. Hinsichtlich der Letzteren ist es wichtig hervorzuheben, dass die Funktion der Siebenstühle von der durch alle Vertreter des Sachsenlandes einberufenen Vollversammlung der (*Conflux*)<sup>67</sup> auch in der Rechtsprechung übernommen wurde.<sup>68</sup> Die *Conflux* – an der alle Vertreter der sächsischen Städte, Stühle, und Bezirke teilgenommen haben<sup>69</sup> – wurde jährlich einmal oder zweimal einberufen,<sup>70</sup> und durch ihre Tätigkeit wurde die *Universitas* auch zum wichtigsten Organ der sächsischen Rechtsprechung. Sie verwendete ihr eigenes Gewohnheitsrecht. Die der *Conflux* unterbreiteten Angelegenheiten wurden zunächst im Hermannstädter Kanzleramt registriert, und die dortigen Beamten haben diese zur Verhandlung vorbereitet und hier wurden auch die Urteilsbriefe verfasst und ausgestellt.<sup>71</sup> Wenn die Vollversammlung keine Sitzung hatte, wurden ihre Aufgaben – so auch die Rechtsprechung – von der sog. delegierten Universität, das heißt vom Hermannstädter *magistratus* bereits im 16. Jahrhundert übernommen.<sup>72</sup>

Von der Vollversammlung der Universität konnte zum Herrscher Berufung eingelegt werden,<sup>73</sup> und dass die Zahl der bisher gelangten Angelegenheiten bis zum 16. Jahrhundert nicht unbedeutend war, zeigt die aus dem Jahre 1544 stammende Entscheidung der Universität, nach der am Hof des Königs bzw. der Königin zur Versorgung, Betreuung und Erledigung der von den Sachsen durch Berufung eingetroffenen Angelegenheiten ein Agens angestellt werden muss, mit einem ständigen Gehalt.<sup>74</sup>

Laut einiger Angaben versuchte die königliche *Curia* übrigens das Hoheitsrecht der Universität in der Rechtsprechung dadurch einzuschränken, dass sie durch Ausschalten der Universität einige Berufsangelegenheiten an sich zog beziehungsweise wollte sie als Bindeglied zwischen Universität und dem Herrscher sich in einige Angelegenheiten einmischen. In der Zeit des entstehenden Fürstentums konnten auch – mit wechselnden Erfolgen – solche Bestrebungen geben, doch nach der Hauptregel gelangten die Berufungsfälle der Sachsen durch Umgehen der Fürstentafel vor die Entscheidung des Fürsten (des Fürstenrates).<sup>75</sup>

## 6. In der Zeit des Fürstentums. Die Annahme der Statuta nach 1583

In dem von den sächsischen Gerichtsebenen verwendeten Prozess der Vereinheitlichung des Rechts und im Endergebnis in der Annäherung des Gerichtssystems hatte das im Jahre 1583 von den Sachsen angenommene Rechtsbuch, namentlich das sächsische Statut<sup>76</sup> eine außerordentlich große Rolle. Das in deutscher Sprache als *Eigenlandrecht*<sup>77</sup> genannte – in seiner lateinischen Version bestärkte – Rechtsbuch machte das System der Gerichtsbarkeit der Sachsen in mehreren Hinsichten überschaubarer und mehr oder weniger einheitlicher, dadurch, dass, wenn auch nicht vollständig konsequent durchgeführt, doch es wurde – längerfristig – das System der wichtigsten Kompetenzfragen und das System der Möglichkeiten des Berufungsgerichts geregelt.

Aufgrund der *Statuta* zeigte das nach der jahrhundertelangen Entwicklung entstandene ordentliche System der Gerichtsbarkeit folgendes Bild:

1. In den sächsischen Gemeinden lebte die dörfliche Gerichtsbarkeit weiter, in welcher die Geschworenen teilnahmen, doch auf dieser Ebene nur in unbedeutenden Angelegenheiten das Urteil gefällt wurde.
2. Das Stuhlgericht (mancherorts städtisches Gericht genannt) – im Wortgebrauch die *Statuta* „ordentliches Gericht“ (*iudices ordinarii* – SS. 1.1.3.)<sup>78</sup> – konnte in erster Instanz in solchen Fällen urteilen, die an keine weiteren Gerichte weitergeleitet werden konnten, beziehungsweise nur in Angelegenheiten von mobilen Gütern, deren Objekt den Prozesswert die zehn Forint nicht überstiegen. Auch in Strafangelegenheiten durften Urteile gefällt werden,<sup>79</sup> doch Todesurteile konnten ohne die Kenntnisnahme und die Billigung des Senats der stuhlleitenden Stadt nicht gefällt werden. (SS. 1.1.4.)<sup>80</sup> Der Vorsitzende des Stuhlgerichts war der Stuhlrichter, der seine Aufgabe mit den Geschworenen gemeinsam ausgeführt hatte (SS. 1.1.4.)<sup>81</sup> Die Mitglieder der ordentlichen Gerichte und die Geschworenen konnten von den sächsischen Gemeinden selbst gewählt werden.
3. Die nächste Stufe bedeutete der Senat der Stadt, der den Stuhl leitete, dessen Zuständigkeit sich auf die

auf dem Gebiet des Stuhls lebenden Einwohner erstreckte.<sup>82</sup> In die Zuständigkeit des Sentas gehörten die Angelegenheiten, die schon in Berufung waren, sowie solche mit mobilen Gütern zusammenhängende Angelegenheiten, deren Wert die zehn Forint erstiegen, des Weiteren Angelegenheiten im Zusammenhang mit Immobilien, mit städtischen und Grundstückimmobilien, sowie mit Streitigkeiten im Zusammenhang mit ungewissen Prozessobjektwerten. Der Senat, als Vorsitzender des Gerichts, der Bürgermeister der stuhlleitenden Stadt, der auch in den Städten in Kronstadt [Brassó] und in Bistritz [Beszterce] der Haupttrichter der Stadt und des Umlandes war. Als Mitglieder haben die Stadträte, die Mitglieder des sog. *magistratus* an der Arbeit des Gerichts teilgenommen.<sup>83</sup>

4. Vom Senat konnte an die Sächsische Universität eine Berufung eingelegt werden, in Prozessen im Zusammenhang mit mobilen Gütern nur in Fällen, wenn der Wert des Prozessobjektes die zehn Forint überstieg. (SS. 1.11.6.)<sup>84</sup> In Angelegenheiten von Immobilien, im Falle von nicht schätzbaren Prozessobjekten, im Falle von Nachlässen, Dienstbarkeiten,<sup>85</sup> im Falle von handgreiflichen Personenverletzungen war die Berufung ausgesprochen erlaubt. Im Falle von mündlichen Personenverletzungen aber – wie dies im *Statutum* vom Jahre 1578 aussagt wird – konnte man nicht an die Universität eine Berufung einlegen.<sup>86</sup>
5. Von der Universität gab es aufgrund der alten Privilegien die Möglichkeit, zum Fürsten im Zusammenhang mit Immobilien eine Berufung einzulegen (ausgenommen die Grenzstreitigkeiten – SS. 1.11.8.), wohingegen im Falle von mobilen Gütern dies nur in den Fällen eine Möglichkeit bestand, wenn der Wert des Prozessobjektes die 40 Forint übersteigt (SS. 1.11.6.)<sup>87</sup> In diesen Fällen wurde – laut des herrschenden Standpunktes der Literatur – das letzte Wort in der Regel vom fürstlichen Rat ausgesprochen.<sup>88</sup> In dieser Hinsicht scheint ein bislang nicht geklärter Widerspruch zwischen dem Text der *Statuta* und der Anschauung der historischen Literatur zu bestehen: die deutsche und die lateinische Version der *Statuta* sieht die Verkörperung der Person des Fürsten in der Fürstentafel (*curia principis* – *Fürsten Tafel*). Gleichzeitig wird von einem Teil der Experten, die sich mit dieser Frage beschäftigen, – sich berufend auf jene Quellen, die das widerspiegeln, dass die Sachsen sich auf der persönlichen Rechtsprechung des Fürsten beharrten – diese stellen den Fürstenrat als Berufungsforum in den Vordergrund.<sup>89</sup> Andere Meinungen wiederum betonen die Rolle der Fürstentafel als letzte Urteilsinstanz bereits im 16. Jahrhundert.<sup>90</sup>

\* \* \*

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass es selbst in der Geschichte der Gerichtsbarkeit der zentralen sächsischen Gebiete noch unklare Gegebenheiten gibt, deren Teile vielleicht gar nicht mehr geklärt werden können, da der Kreis der noch vorhandenen Quellen nicht mehr erweitert werden kann. So können wir im Zusammenhang mit dem Mittelalter mit dem Auftauchen keiner maßgebenden neuen Quellen mehr rechnen, obwohl mit dem eingehenden Studium der vorhandenen Tausenden von Urkunden<sup>91</sup> ein noch vollständigeres Bild und der miteinander im Gegensatz stehenden Interpretationen vielleicht eine unsere bisherigen Erkenntnisse präzisierende Sicht erreicht werden kann. Viel größere Hoffnungen sind jedoch verbunden mit den in den letzten Jahren entdeckten neuen Quellenausgaben<sup>92</sup> (und natürlich die Aufarbeitung der Prozessakte der Archive),<sup>93</sup>

durch die wir vielleicht in erster Linie im Zusammenhang mit der frühen Neuzeit neue Ergebnisse erwarten können, die nicht nur in Bezug der Organisation der Rechtsprechung der zentralen sächsischen Gebiete, sondern auch mit der Geschichte der Gerichtsbarkeit der anderen Gebiete für uns interessant sein können.<sup>94</sup>

Mit dem Überblick eines Teils der einschlägigen Literatur und der Quellenausgaben wurde es auf jeden Fall offensichtlich, dass die Arbeiten der sächsischen und ungarischen Historiker sowie der Rechtshistoriker des 19. und 20. Jahrhunderts einigermaßen überprüft werden müssen. Das heißt die Aufgabe, die vorhandenen Quellen nochmals zu studieren und diese mithilfe der neuen Mittel der modernen Quellenkritik neu zu interpretieren oder diese in die Forschung einbeziehen zu müssen.<sup>95</sup>

## Anmerkungen und Quellenangaben

<sup>1</sup> Dies ist eine am 15. Dezember 2016 an der Konferenz zum Thema, *Die Geschichte der ungarischen Gerichtsorganisation* vorgetragene, im Wortlaut erhaltene, doch weitgehend ergänzte und mit Notizen versehene Version.

<sup>2</sup> SCHULER VON LIBLOY, Friedrich: *Siebenbürgische Rechtsgeschichte III*. Hermannstadt, 1868. 156–188.; CONNERT, Hans: Die Stuhlverfassung im Szeklerlande und auf dem Königsboden bis zum Ende des 15. Jahrhunderts: Ein Vergleich. In *Beilage zum Programm des ev. Gymnasiums AB und der damit verbundenen Realschule in Nagyszeben*. Hermannstadt, 1906. 121–169.; MÜLLER, Georg: Die sächsische Nationsuniversität in Siebenbürgen: Ihre verfassungs- und verwaltungsrechtliche Entwicklung. 1224–1876. Ein rechtsgeschichtlicher Beitrag zur Geschichte der ältesten organisierten Minderheit der Gegenwart. *Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Deutschen in Rumänien 2*. Sonderabdruck aus Archiv des Vereins für Siebenbürgische Landeskunde, 64. Nr. 2–3 v. 1928. 227–424.; MÜLLER, Georg Eduard: *Stühle und Distrikte als Unterteilung der Siebenbürgisch-Deutschen Nationsuniversität 1141–1876*. Hermannstadt, 1941. Krafft & Dortleff.

<sup>3</sup> Unter den ungarischen Zusammenfassungen ist hervorzuheben: HAJNIK, Imre: *A magyar bírósági szervezet és perjog az Árpád- és vegyes-házi királyok alatt [Die ungarische Gerichtsorganisation und das Prozessrecht in der Zeit der Könige aus dem Hause Árpád- und anderen Häusern]*. Budapest, 1899. MTA, 127–130.; BÓNIS, György – DEGRÉ, Alajos – VARGA, Endre: *A magyar bírósági szervezet és perjog története [Die Geschichte der ungarischen Gerichtsorganisation und des Prozessrechtes]*. Zalaegerszeg, 1998. Zalai Megyei Bíróság–MJE Zala Megyei Szervezete, 32–33., 126–128.

<sup>4</sup> Vgl. auch DERZSI, Júlia: Városi és körzeti fellebbviteli bíráskodás Brassóban és a Barcaságban [Höhere Gerichtsbarkeit in den Städten und Kreisen in Kronstadt und im Burzenland]. *Középkortörténeti tanulmányok 6. [Studien zur mittelalterlichen Geschichte 6.]*. A VI. Mediavisztikai PhD-konferencia. Szeged, 2009. június 4–5. előadásai [Vorträge der 6. Mediävistik Konferenz von Doktoranden, Szeged, 4–5. 6. 2009], Szeged, 2010. Szegedi Középkorász Műhely, 13.

<sup>5</sup> SCHULER VON LIBLOY 1868. 157.

<sup>6</sup> Aus methodischer Sicht umstritten – doch aus Gründen des Umfangs – machen wir keinen Unterschied zwischen den Foren der Prozesse des Privatrechts und des Strafrechts. Aus dem Aspekt des Strafrechts gibt uns folgende PhD Dissertation einen Überblick, welche ich leider nicht bearbeiten und hier nicht anwenden konnte: DERZSI, Júlia: *Delict și pedeapsă. Funcționarea jurisdicției penale în orașele din Transilvania în secolul al XVI-lea*. Univeristatea „Lucian Blaga” din Sibiu, 2012 (Handschrift).

<sup>7</sup> Bis heute zu beachten SCHULER VON LIBLOY 1868. 164–168.

<sup>8</sup> Zu den Etappen der Ansiedlung vgl. MAKKAJ, László – MÓCSY, András (Hrsg.): *Erdély története. I. kötet. A kezdetektől 1606-ig [Die Geschichte Siebenbürgens. Bd. I. Von den Anfängen bis 1606]*. Budapest, 1988. Akadémiai Kiadó, 296–298. Über die hospites-Politik der Könige im 13. Jahrhundert vgl. HELBIG, Herbert: Die ungarische Gesetzgebung des 13. Jahrhunderts und die Deutschen. In SCHLESINGER, Walter (Hrsg.): *Die deutsche Ostsiedlung des Mittelalters als Problem der europäischen Geschichte*. Sigmaringen, 1975. Jan Thorbecke Verlag, 509–526., besonders 522–524.

<sup>9</sup> MÁLYUSZ, Elemér: A középkori magyar nemzetiségi politika [Die ungarische Nationalitätenpolitik im Mittelalter]. *Századok [Jahrhunderte]*, Nr. 7–8. v. 1939. 386.; ENDES, Miklós: *Erdély három nemzete és négy vallása autonómiájának története [Die Geschichte der Autonomie der drei Nationen und der vier Religionen Siebenbürgens]*. Budapest, 1935. Ausgabe des Autors, 30., 84.

<sup>10</sup> Im Weiteren werde ich – entsprechend der Tradition – den Begriff „szász = sächsisch” gebrauchen.

<sup>11</sup> Zusammenfassend vgl. ZIMMERMANN, Harald: *Hospites Theutonici: Rechtsprobleme der deutschen Südostsiedlung*. Gedenkschrift für H. Steinacker. Buchreihe der südostdeutschen Historischen Kommission 16., München, 1966. Oldenbourg, 67–84.; andere Veröffentlichung ZIMMERMANN, Harald: *Siebenbürgen und seine Hospites Theutonici: Vorträge und Forschungen zur südostdeutschen Geschichte. Festgabe zum 70. Geburtstag*. In GÜNDISCH, Konrad (Hrsg.): *Schriften zur Landeskunde Siebenbürgens 20*. Köln–Weimar–Wien, 1996. Böhlau, 48–68.

<sup>12</sup> MAKKAJ–MÓCSY (Hrsg.) 1988. 300.; Vgl. noch GÜNDISCH, Konrad: Gräfen (Gräven). In MYSS, Walter (Hrsg.): *Die Siebenbürger Sachsen: Lexikon: Geschichte, Kultur, Zivilisation, Wissenschaften, Wirtschaft, Lebensraum Siebenbürgen (Transsilvanien)*. Würzburg, 1993. Kraft, 157. und die dort angegebene Literatur.

<sup>13</sup> MÁLYUSZ 1939. 388.

<sup>14</sup> ZIMMERMANN, Franz – WERNER, Carl – MÜLLER, Georg (Hrsg.): *Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen*. [Urkundenbuch] Bd. 1. Hermannstadt, 1892. Franz Michaelis, 33–35. Nr. 43.

<sup>15</sup> Connert sieht das so, dass die alleinige Neuerung im *Andreanum* war, dass bis dahin über die Gespanschaften („Komitatzen”) – die unmittelbar dem König unterstanden – einen alleinigen Leiter (ein Oberhaupt) stellte, doch die Gespanschaften erhalten hatte. Wenn er sie nämlich abgeschafft hätte, dann wäre zwischen den *comitatus Chybiniensis* und den Dorfgemeinschaften keine mittlere Verwaltungsebene geblieben, wodurch die Lösung der Aufgaben erschwert worden wäre. Das Weiterbestehen dieser Gebietseinheiten nach dem *Andreanum* sieht er auch dadurch gerechtfertigt,

- dass im 13. Jahrhundert die Grenzen dieser Gebietseinheiten (die späteren Stühle) noch in Bewegung waren, und die damaligen Gebietsverschiebungen wahrscheinlich nicht auf Initiative des großen Komitates Hermannstadt [Szeben], sondern auf die Initiative von kleineren Gebietseinheiten erfolgten. Nach Connert wurden diese „abgeschafft erhaltene“ Gebiete in Form von Stühlen neubelebt. Vgl. CONNERT 1906. 11–12., 34.
- <sup>16</sup> *Andreamum* (1) „*Ita tamen quod universus populus incipiens a Waras usque in Boralt cum terra Syculorum terrae Sebus et terra Daraus unus sit populus et sub uno iudice censeantur, omnibus comitatibus praeter Chybinensem cessantibus radicitus.*“ Vgl. MAKKAJ-MÓCSY (Hrsg.) 1988. 298.; Von der diesbezüglichen reichhaltigen sächsischen Literatur vgl. WAGNER, Ernst: Boralt und terra Daraus: Zur Ostgrenze des Andreamischen Rechtsgebietes. In *Zur Rechts- und Siedlungsgeschichte der Siebenbürger Sachsen. Siebenbürgisches Archiv* 8. Wien, 1971. Böhlau, 70–87.; KLEIN, Karl Kurt: Terra Syculorum terrae Sebus: Ein Beitrag zur Interpretation des „Goldenen Freibriefs“ der Deutschen in Siebenbürgen. In Drs.: *Saxonica Septemcastrensia*. Marburg, 1971. N. G. Elwert Verlag, 141–160.; MITTELSTRASS, Otto: Terra syculorum terrae Sebus und der sächsische Unterwald. In *Zur Rechts- und Siedlungsgeschichte der Siebenbürger Sachsen. Siebenbürgisches Archiv* 8. Wien, 1971. Böhlau, 88–110.; MOLDT, Dirk: *Deutsche Stadtrechte im mittelalterlichen Siebenbürgen: Korporationsrechte – Sachsenspiegelrecht – Bergrecht*. Köln–Weimar–Wien, 2009. Böhlau, 42–53.; BÓNIS-DEGRÉ-VARGA 1998. 32. p.
- <sup>17</sup> MÁLYUSZ 1939. 387.
- <sup>18</sup> *Andreamum* (6) „*Volumus et etiam firmiter praecipimus, quatenus ipsos nullus iudicet nisi nos vel comes Chybiniensis, quem nos eis loco et tempore constituemus.*“ und „[...] *nec eos etiam aliquis ad praesentiam nostram citare praesumat, nisi causa coram suo iudice non possit terminari.*“ Letztere Verordnung ist in den späteren Jahrhunderten immer wieder aufgetaucht. Vgl. zum Beispiel. Die Verordnungen von 1435 des spätgeborenen König Ladislaus: „[...] *si ipsi quidquam actionis vel questionis contra dictos querulantes habent id contra eosdem iuxta iura et libertates praescriptarum septem sedium coram praedictis eorum iudicibus legitime prosequantur. De quorum iudicio si non extiterint contenti, deducant eorum causam in personalem praesentiam nostrae maiestati [...]*“ GÜNDISCH, Gustav (Hrsg.): *Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen. Bd. 5*. Bukarest, 1975. Editura Academiei Republicii Socialista România, 383. Nr. 2828.
- <sup>19</sup> *Andreamum* (6) „*Si vero coram quocumque iudice remanserint, tantummodo iudicium consuetudinarium reddere teneantur [...]*“
- <sup>20</sup> Die Bezeichnung verweist darauf, dass das Eigentumsrecht des Landes der Sachsen der König prinzipiell für sich behielt. Die sächsische Geschichtsschreibung leugnet dies natürlich. Schuler von Libloy spricht zum Beispiel über ein „ausschließliches Eigentumsrecht“ zugunsten der Sachsen. Vgl. SCHULER VON LIBLOY 1868. 426.
- <sup>21</sup> HELBIG, 1975. 513.
- <sup>22</sup> „[...] *ad viciniorem sedem praesentetur pro dicta violentia nostro regali iudicio reservandus.*“ Vgl. *Urkundenbuch Bd. 1*. 1892. 358. Nr. 388.
- <sup>23</sup> In den Urkunden sind in erster Linie die Entscheidungen über die Grenzstreitigkeiten erhalten geblieben, deren schriftliche Abfassung in jener Zeit wichtiger war als die Strafanlagen, beziehungsweise jene Rechtsprechungen, die nicht mit Immobilien zusammenhängende privatrechtliche Streitigkeiten betrafen. CONNERT 1906. 32.
- <sup>24</sup> Ebd. 30.
- <sup>25</sup> MÜLLER 1941. 6., 11–12.
- <sup>26</sup> *Andreamum* (2) „*Comes vero quicumque fuerit Chybiniensis nullum praesumat statuere in praedictis comitatibus, nisi sit infra eos residens, et ipsum populi eligant, qui nielius videbitur expedire [...]*“ Ebd. 6.
- <sup>27</sup> Ebd. 7. Detailliert Drs.: Entstehung des Stuhlrichteramtes in den Stühlen der Hermannstädter Provinz. *Korrespondenzblatt für Siebenbürgische Landeskunde*, 1906. 56–57.
- <sup>28</sup> Auf den Sekler Gespan, seine Macht über die sächsischen Gebiete vgl. KORDÉ, Zoltán: *A székely ispáni méltóság története a kezdetektől 1467-ig [Geschichte der Würde des Sekler Gespans von den Anfängen bis 1467]*. PhD-Dissertation. Debrecen, 2003. 69–78.
- <sup>29</sup> Eine für alle Fragenkreise richtungsweisende Arbeit MÜLLER 1941. Vergleich der Stühle der Sekler und Sachsen CONNERT 1906.
- <sup>30</sup> GÜNDISCH, Konrad G.: Zur Entstehung der Sächsischen Nationsuniversität. In KESSLER, Wolfgang (Hrsg.): *Gruppenautonomie in Siebenbürgen: 500 Jahre siebenbürgisch-sächsische Nationsuniversität*. Köln–Wien, 1990. Böhlau, 85–86.
- <sup>31</sup> Connert betont – wie zu sehen war – die frühere Existenz und Bedeutung der Stühle und zeichnet eine organische Entwicklung ab. Nach seiner Meinung geschah in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts nur so viel, dass die schon früher existierenden Richterbezirke von dieser Zeit an auch Verwaltungsaufgaben zu verrichten hatten. Zur Bezeichnung des „Stuhls“ und deren Verwendung von Stempeln bringt er Beispiele schon vor der Zeit von Karl I. Robert. Das heißt, er sieht keine strenge Trennlinie in der Herrscherzeit von Karl I. Robert. In seiner Auffassung kann die Entstehung der Stühle nicht auf einen einzigen oder mehrere, miteinander zusammenhängende Herrscherakte zurückgeführt werden. Er anerkennt zwar, dass diese Benennung der Stühle erst im Laufe des 14. Jahrhunderts allgemein gebräuchlich wurde. Vgl. CONNERT 1906. 9. Neben Connert gibt es auch andere Autoren, die in den Stühlen eine bereits bei der Ansiedlung schon vorhandene, ursprüngliche Organisationsform gesehen haben, die aus verschiedenen Ursachen nicht mit den kirchlichen Gliederungen übereinstimmten. Vgl. TEUTSCH, Georg Daniel – TEUTSCH, Friedrich: *Geschichte der Siebenbürger Sachsen für das sächsische Volk*. Hermannstadt, 1925. W. Krafft. Neugedruckt *Schriften zur Landeskunde Siebenbürgens* 9., Köln, 1984. Böhlau, 79. Die Bezeichnung des Stuhls auf Urkunden ist tatsächlich erst seit dem 14. Jahrhundert zu beobachten. Vgl. BAUMGÄRTNER, Wilhelm Andreas: *Eine Welt im Aufbruch: Die Siebenbürger Sachsen im Spätmittelalter*. Sibiu–Hermannstadt, 2008. Schiller-Verlag, 106.
- <sup>32</sup> MÁLYUSZ 1939. 427. p.
- <sup>33</sup> Die wichtigsten Charakteristika der Stühle und der Kreise sieht Georg Müller darin, dass „*diese solche Verwaltungsvereinigungen waren, die von je einer Stadt oder einer Marktgemeinde [...] mit den in ihrer Umgebung liegenden mehr oder weniger freien Dorfgemeinschaften zustande gebracht wurden.*“ Vgl. MÜLLER 1941. 179.
- <sup>34</sup> Connert anerkennt zuerst, dass dieses Amt wahrscheinlich erst nach 1329 in den Urkunden erschien, und später relativiert er seinen Standpunkt, und versucht es, mit einer geringen Überzeugung das Vorhandensein dieses Amtes zu beweisen. Vgl. CONNERT 1906. 20., 26. Die fragliche Urkunde *Urkundenbuch Bd. 1*. 1892. 431. Nr. 472.
- <sup>35</sup> MAKKAJ-MÓCSY (Hrsg.) 1988. 335.; BÓNIS-DEGRÉ-VARGA 1998. 32.; HAJNIK 1899. 128. Unter den Mitgliedern des ungarischen Adels haben erst in der zweiten Hälfte des 15. und im 16. Jahrhundert einige das Amt des Königsrichters bekleiden können. MÜLLER 1941. 12. Nach der Regelung wurden in den späteren Jahrhunderten die Königsrichter in den Städten aus der Reihe der Patrizier gewählt, in den Stühlen wurden sie aus der Reihe der Gräfen (*geréb*) gewählt. GÜNDISCH, Konrad: Königsrichter. In MYSS (Hrsg.) 274.
- <sup>36</sup> „*Nos igitur iudices iuratique seniores sedis Schenk [...]*“ (1389). ZIMMERMANN, Franz – WERNER, Carl (Hrsg.): *Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen. Bd. 2*. Hermannstadt, 1897. Franz Michaelis, 637. Nr. 1239.
- „[...] *comes ac universi seniores sedis Segeswar [...]*“ (1393). ZIMMERMANN, Franz – WERNER, Carl (Hrsg.): *Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen. Bd. 3*. Hermannstadt, 1902. Franz Michaelis, 47. Nr. 1298.; HAJNIK 1899. 128.
- <sup>37</sup> Vgl. neuerdings LAKATOS, Bálint: Mezővárosi és falusi önkormányzati testületek Magyarországon a késő középkorban [Selbstverwaltungskörperschaften in den Marktflecken und in den Dörfern in Ungarn im Spätmittelalter]. *Századok [Jahrhunderte]*, Nr. 2 v. 2014. 495–530.
- <sup>38</sup> HAJNIK 1899. 129.

- <sup>39</sup> Die Körperschaft nannte sich in einer Urkunde aus dem Jahre 1349 wie folgt: „[...] *nos praemissi universi provinciales omnium Septem sedium praenominatos honestos viros [...]*“. *Urkundenbuch Bd. 3.* 1902. 309. Nr. 1502a. In einer Urkunde aus dem Jahre 1371 ist zu lesen: „[...] *nos universi seniores, provinciales omnium septem sedium partis Transsilvaniae [...]*“. *Urkundenbuch Bd. 2.* 1897. 369. Nr. 970. Vgl. CONNERT 1906. 46–47. Im Jahre 1440 unter dem Vorsitz des Bürgermeisters aus Hermannstadt „[...] *iudices, villici et iurati seniores septem sedium Saxonicalium partium Transsilvanarum [...]*“, als *congregatio generalis* wird ein Urteil gefällt im Grenzstreit von zwei Ortschaften. Vgl. *Urkundenbuch Bd. 5.* 1975. 54. Nr. 2378. Zur Bezeichnung der vorigen Benennung ihrer Versammlung ist die hier als erste genannte Urkunde der früheste Beweis: „[...] *in Cybinio in congregatione nostra generali [...]*“. Vgl. noch HAJNIK 1899. 129.; BÓNIS–DEGRÉ–VARGA 1998. 32.
- <sup>40</sup> Tontsch sieht die ordentlichen Versammlungen eindeutig aus den Aufgaben der Rechtsprechung der Siebenstühle abgeleitet. TONTSCH, Günther H.: Statutargesetzgebung und Gerichtsbarkeit als Kernbefugnis der sächsischen Nationsuniversität. In KESSLER (Hrsg.) 1990. 35–36.
- <sup>41</sup> MÜLLER, Georg: Die Gräven des Siebenbürger Sachsenlandes: Mit besonderer Berücksichtigung der Dorfgemeindegerichtsbarkeit: Gerichtsverfassung der Deutschen in Siebenbürgen. I. In *Festschrift für Friedrich Teutsch*. Hermannstadt, 1931. Honterusbuchdruckerei, 103–178. (Ich habe den Sonderdruck angewendet: Hermannstadt, 1931. 1–76.; 30., 44.)
- <sup>42</sup> GÜNDISCH, Konrad G. 1990. 86.
- <sup>43</sup> Das sagt der König im Jahre 1455 aus. „[...] *in personali praesentia nostrae maiestatis legitime prosequantur [...]*“. Vgl. *Urkundenbuch Bd. 5.* 1975. 280. Nr. 2954.; CONNERT 1906. 46–47.; HAJNIK 1899. 130.; BÓNIS–DEGRÉ–VARGA 1998. 32. In einer im Jahre 1367 datierten Urkunde ernennt Ludwig I. einen Meister in Angelegenheiten der Sachsen als höchstes Forum: „[...] *ex tunc non ipsi hospites nostri contra quos agitur, sed idem officialis noster pro tempore constitutus in nostram vel magistri tavarnicorum nostrorum praesentiam per querulantes legitime evocentur, ex parte cuius nos vel idem magister tavarnicorum nostrorum sufficiens iustitiae complementum exhibebimus vel exhibebit iustitia suadente quibuslibet querulantibus de eisdem.*“ Vgl. ZIMMERMANN–WERNER (Hrsg.) 299. Nr. 900.
- <sup>44</sup> Zum Beispiel Sigismund im Jahre 1435. Vgl. ZIMMERMANN, Franz – GÜNDISCH, Gustav (Hrsg.): *Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen. Bd. 4.* Hermannstadt, 1937. Franz Michaelis, 555–557. Nr. 2217. Matthias I. hat im Jahre 1459 den sächsischen Händlern ihre Enthebung von der Rechtsprechung des Woiwoden versichert und ihre Angelegenheiten wurden den Richtern der Siebenstühle und der Zweistühle weitergeleitet („[...] *iudicio et iudicati ac tutelae et protectioni iudicum et iustitiariorum septem et duarum sedium Saxonicalium [...]*“). Vgl. GÜNDISCH, Gustav (Hrsg.): *Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen. Bd. 6.* Bukarest, 1981. Editura Academiei Republicii Socialista România, 43. Nr. 3164. Es gibt einige wichtige Quellen, nach denen in einigen Fällen im 14. und 15. Jahrhundert der Siebenbürger Woiwode in der Person des Königs vorgehend sich auch an sächsischen Rechtstreitigkeiten beteiligte. Vgl. JANITS, Iván: *Az erdélyi vajdák igazságszolgáltató és oklevéladó működése 1526-ig [Die Tätigkeit der Siebenbürger Woiwoden in der Rechtsprechung und in der Urkundenvergebung bis 1526]*. Budapest, 1940. Pázmány Péter Tudományegyetem Történelmi Szeminárium, 21–22.
- <sup>45</sup> Der Rat von Bistritz war das Obergericht von Klausenburg (wahrscheinlich schon im Jahre 1397) und von Rennmarkt (Sächsisch-Regen) – beweisbar ab 1460. Aus Bistritz konnte man wahrscheinlich schon seit 1366 an den Rat in Hermannstadt Berufung einlegen. Vgl. in der Folge *Urkundenbuch Bd. 3.* 1902. 191–192. Nr. 1403.; *Urkundenbuch Bd. 6.* 1981. 69–70. Nr. 3201.; *Urkundenbuch Bd. 2.* 1897. 249–250.
- <sup>46</sup> HAJNIK 1899. 129.
- <sup>47</sup> BÓNIS–DEGRÉ–VARGA 1998. 126.
- <sup>48</sup> HAJNIK 1899. 129.
- <sup>49</sup> Ebd. 128–129. Ihre Bezeichnung war lange Zeit nicht *Königsrichter*, sondern *Oberrichter*. Vgl. MÜLLER 1941. 12., 227–228.
- <sup>50</sup> „*Volumus etiam, ut in iudiciis faciendis et causis examinandis, eadem consuetudinem habeant et libertate utantur, qua universitas Saxonum de Scybinyo habere dignoscuntur.*“ Vgl. *Urkundenbuch Bd. 1.* 1892. 332. Nr. 354.
- <sup>51</sup> „*Primo videlicet, quod iidem fideles Saxones nostri de dictis sedibus et ad easdem pertinentibus in iudiciis faciendis, exhibendis et exercendis ea libertate in aevum perfruantur temporibus successivis, qua alii fideles Saxones nostri de sede Cibinyensi et ad eandem pertinentibus sedibus gratulantur atque gaudent.*“ Vgl. *Urkundenbuch Bd. 2.* 1897. 327. Nr. 929.
- <sup>52</sup> MÜLLER 1928. 406. Andere verlegen das Datum nach 1402. BÓNIS–DEGRÉ–VARGA 1998. 33.; HAJNIK 1899. 190. siehe unten.
- <sup>53</sup> Ein Eintrag im Protokoll aus dem Jahre 1528 aus Hermannstadt skizziert wie folgt die drei Rechtsprechungsebenen: „[...] *sepredictam causam primo [1] coram iudicibus, [2] deinde coram senatu civitatis Cibiniensi, [3] postremo autem dominos Septem-sedium iudicialiter esse revisam [...]*“. Vgl. „*zu urkundt in das Stadtbuch lassen einschreiben*“. In PAKUCS–WILLCOCKS, Mária (Hrsg.): *Die ältesten Protokolle von Hermannstadt und der Sächsischen Nationsuniversität (1522–1565)*. Hermannstadt–Bonn, 2016. Schiller Verlag, 5–8. Nr. 53. Der Rat der den Stuhl leitenden Stadt wurde auch *iudicium consistorialis* genannt. Vgl. Ebd. 141. Nr. 188.
- <sup>54</sup> Solche Möglichkeiten der untersten Rechtsprechung existierten sicherlich schon sehr früh in den sächsischen Gemeinden. Vgl. MÜLLER 1941. 9–10.
- <sup>55</sup> „[...] *ut ipsa civitas nostra Cibiniensis numero populorum et fidelitate augeatur, eisdem de benignitate nostra regia et gratia speciali id annuendum duximus et concedendum, ut ipsi hac vice dumtaxat iudicem seu comitem regium in medio ipsorum eligendi et constituendi liberam facultatem et potestatem habeant.*“ Vgl. *Urkundenbuch Bd. 6.* 1981. 171. Nr. 3358.
- <sup>56</sup> „[...] *tum etiam considerantes servitia eorundem Saxonum, quae nobis et coronae nostrae in nonnullis temporibus tam praedecessorum nostrorum quam etiam nostris exhibuissent, id eisdem annuissereimus, ut ipsi in electione iudicum regalium in ipsorum antiquis libertatibus persisterent, iudicesque huiusmodi dum necesse fieret, prout iudices ipsos antiquis temporibus eligere soliti fuissent, de eorum medio et de ipsorum idiomate possint.*“ Vgl. *Urkundenbuch Bd. 6.* 1981. 422–423. Nr. 3747. Vgl. MAKKAJ–MÓCSY (Hrsg.) 1988. 335.; MÁLYUSZ 1939. 428.; DAUGSCH, Walter: Die Nationsuniversität der Siebenbürger Sachsen im 16. und 17. Jahrhundert. In KESSLER (Hrsg.) 1990. 185. Im Jahre 1477 wurde dies auch für die Siebenstühle erneut ausgesagt, den Ausschluss der Vererbung des Amtes erwähnend: „[...] *ut ipsi in electione iudicum regalium in antiquis eorum libertatibus et praerogativis manueant talimodo. Quod honor huiusmodi iudicatus obeuntibus ipsis iudicibus ad heredes et successores eorum, qui huiusmodi iudicatus officio functi fuissent, iure paterno non condescendat, sed post obitum eorum hii qui ad illud iudicatus officium magis digni magisque idonei et sufficientes visi fuerint ac pro communi bono utiles, cum nostro tamen semper beneplacito ad honorem sive officium huiusmodi iudicatus eligantur.*“ GÜNDISCH, Gustav – GÜNDISCH, Herta – GÜNDISCH, Konrad G. – NUSSBÄCHER, Gernot (Hrsg.): *Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen. Bd. 7.* Bukarest, 1991. Editura Academiei Republicii Socialista România, 129–130. Nr. 4171.; HAJNIK 1899. 128.
- <sup>57</sup> Vgl. MÁLYUSZ 1939. 429.; HAJNIK 1899. 128.
- <sup>58</sup> Erstmals wurden die Sachsen mit diesem Namen im Jahr 1484 bezeichnet (nach Mályusz im Jahre 1497, vgl. MÁLYUSZ 1939. 429.). Vgl. GÜNDISCH, Konrad G. 1990. 88.; Die wichtigste Literatur im Zusammenhang mit der Sächsischen Nationsuniversität, siehe MÜLLER 1928. 227–424.; MÜLLER–LANGENTHAL, Friedrich: Die geschichtlichen Rechtsgrundlagen der „Sächsischen Nationsuniversität“ in Siebenbürgen und ihres Vermögens. *Südostdeutsche*

- Forschungen* 3. 1938. 1–28.; KLEIN, Karl Kurt: Die Sächsische Nationsuniversität. In Drs. 1971. 33–35.
- <sup>59</sup> Die an diesem Tag datierte Urkunde bekräftigt die Privilegien der Könige: Andreas II., Karl I. Robert, Ludwig I. und Sigismund mit folgenden Worten: „[...] *praesentibusque literis nostris similiter privilegialibus de verbo ad verbum sine diminutione et augmento alicui insertas quoad omnes earum continentias, clausulas, articulos et puncta eatenus quatenus eadem rite et legitime existunt emanatae viribusque earum veritas suffragatur ratificamus, approbamus easque et omnia in eis contenta pro praefatis universis Saxonibus nostris innovantes perpetuo valituras confirmamus* [...]“ Vgl. *Urkundenbuch Bd. 7.* 1991. 413. Nr. 4623.
- <sup>60</sup> Umstritten ist in der sächsischen Geschichtsschreibung, seit welchem Jahre man die Errichtung der Sächsischen Universität rechnen kann. Nach Müller kann man von der ersten Beratung im Jahre 1473 ausgehen, die zusammenfiel mit der Liquidierung der Führung der Kronstädter und Bistritzer Gräfen. (*Grafschaftsverfassung*). Vgl. MÜLLER 1928. 237–240. Im Folgenden akzeptieren wir den herrschenden Standpunkt von Teutsch, der das Datum der Verbreitung des *Andreanum* als wichtig erachtet. Vgl. TEUTSCH, Georg Daniel: *Geschichte der Siebenbürger Sachsen für das Sächsische Volk. I. Von den ältesten Zeiten bis 1699.* Hermannstadt, 1899. Krafft, 165.; TONTSCH 1990. 32.
- <sup>61</sup> „[...] *pro praefatis universis Saxonibus nostris*“ Vgl. GÜNDISCH, Konrad G. 1990. 89.
- <sup>62</sup> Von 1525 wurde zur offiziellen Bezeichnung der vier juristisch vereinten Gebiete „*universitas saxonum septem et duarum sedium necnon civitatum Bistrictiensis, Brassouiensis et terrae Barcza*“ verwendet. Vgl. MÜLLER 1928. 14.; KESSLER, Wolfgang: *Universitas Saxonum.* In KESSLER (Hrsg.) 1990. 11.
- <sup>63</sup> HAJNIK 1899. 130.
- <sup>64</sup> „[...] *eosdem Saxones nostros ac totam communitatem dictarum sedium de Megyes et Selk a iudicio, regimine et iurisdictione comitum Siculorum videlicet constitutorum et constituendorum eximendos duximus et excipiendos, immo eximimus et excipimus praesentium per vigorem, decernentes et efficaciter volentes, ut ipsi deinceps in antea inter se seu in ipsorum medio comitem seu iudicem eligere et statuere valeant atque possint, qui in ipsorum medio omnes et singulas causas decidat et adiudicet ac omnia et singula exequatur et faciat more, consuetudine et iure septem sedium Saxonicalium partium Transsilvanarum praedictarum* [...]“ Vgl. *Urkundenbuch Bd. 3.* 1902. 289–290. Nr. 1483.
- <sup>65</sup> „[...] *quod ipsi iudex, iurati et universitas civitatis nostrae Brassouiensis legibus, consuetudinibus et iuribus praefatorum Saxonum nostrorum septem sedium partium nostrarum Traussiluanarum uti accepimus frui cupiunt et gaudere, nostrum regium benivolum consensum praebemus pariter et assensum* [...]“ Vgl. *Urkundenbuch Bd. 4.* 1934. 164–165. Nr. 1912. Zur Organisation der Rechtsprechung von Kronstadt und im Burzenland vgl. unter anderen NUSSBÄCHER, Gernot: Brassó és a Barcaság közigazgatása a korajókor küszöbén [Die Verwaltung von Kronstadt und des Burzenlands an der Schwelle der Frühneuzeit]. *Aetas*, Nr. 2. v. 2011. 170–177.; DERZSI 2010.
- <sup>66</sup> „*Casu vero, quo aliqua partium litigantium iudicio eorundem iudicum et iuratorum civium non contenteretur, talis causam vel causas suas per viam interrogationis, in praesentiam magistri civium ac iudicis et iuratorum civium civitatis nostrae Cibiniensis deducere, de eorum quoque praesentia tandem si opus sit, ad nos immediate vel loco nostri ad magistrum thavernicorum nostrorum et nullus alterius iudicis et iustitiarum regni nostri secularis praesentiam provocare et appellare valeat atque possit* [...]“ Vgl. *Urkundenbuch Bd. 7.* 1991. 191. Nr. 4272. In der Literatur wird auch auf eine königliche Urkunde vom Jahre 1366: „[...] *causam suam adiudicatam secure et libere transferre possit ad examen seu interrogationem iudicis nostrae civitatis Cybiniensis. Et insuper volumus, ut praedicti cives hospites et populi nobis fideles eisdem iuribus et consuetudinibus pacifice fruuntur, quibus eadem civitas nostra Cybiniensis legitime usa fuit ab antiquo, permaneat etiam semper pacifice et quiete circa praerogativam primaevae seu antiquae suae libertatis.*“ Vgl. *Urkundenbuch Bd. 3.* 1902. 250. Nr. 858.; BÓNIS–DEGRÉ–VARGA 1998. 33.; HAJNIK 1899. 130.; MOLDT 2009. 301.
- <sup>67</sup> Bereits 1473 wurde diese Versammlung einberufen, doch in der Urkunde erscheint diese Bezeichnung zum erstenmal erst 1485. Vgl. DAUGSCH 1990. 186.
- <sup>68</sup> BÓNIS–DEGRÉ–VARGA 1998. 126–127. An der Vollversammlung hatten abwechselnd der Hermannstädter Graf und der Hermannstädter Bürgermeister den Vorsitz. MÜLLER 1928. 66.
- <sup>69</sup> Zur Selbstbezeichnung des Gerichts ein Beispiel aus dem Jahre 1549: „[...] *in generali dominorum Saxonum congregatione* [...] *Nos magister civium, iudices et iurati seniores Septem Sedium Saxonicalium partium Transsilvanarum* [...]“, dann einige Jahre später: „[...] *domini totius Universitatis Saxonum in congregatione eorundem generali in Cibinii celebrata* [...]“ Vgl. PAKUCS–WILLCOCKS (Hrsg.) 2016. 120. Nr. 164.; 144. Nr. 194.
- <sup>70</sup> MÜLLER 1928. 245–248.; BALÁS, Gábor: *Erdély jókora jogtörténete az 1540–1849. közötti korra [Eine große Rechtsgeschichte Siebenbürgens in der Zeit von 1540–1849].* Budapest, 1977. Magyar Jogász Szövetség Állam- és Jogtörténeti Bizottsága, 76.
- <sup>71</sup> RÜSZ–FOGARASI, Enikő: Nagyszeben, a szászok „fő“ városa? [Hermannstadt, die „Haupt“stadt der Sachsen?]. *URBS. Magyar várostörténeti évkönyv [Jahrbuch der ungarischen Stadtgeschichte]*, Nr. 8 v. 2013. 50.
- <sup>72</sup> In einem Beschluss aus dem Jahre 1549 wird das eindeutig ausgesagt. Vgl. HIENZT, Käthe – HEIGL, Bernhard – ŞINDILARIU, Thomas (Hrsg.): *Hermannstadt und Siebenbürgen. Die Protokolle des Hermannstädter Rates und der Sächsischen Nationsuniversität 1301–1705.* Hermannstadt/Sibiu–Heidelberg, 2007. Honterus Verlag–Arbeitskreis für Siebenbürgische Landeskunde, DVD–Beilage – Protokolle 4. 26.; MÜLLER 1928. 29–30.
- <sup>73</sup> Nach einem Patentbrief von Vladislav II. (1511) wurde nicht zum Woiwoden die Berufung eingelegt, wenn ein Sachse mit einem ungarischen Adligen oder einem Sekler im Prozess stand. Lediglich die Angelegenheiten des sächsischen Landes, die außerhalb des Königsbodens lagen, gelangten vor den Woiwoden. DIÓDVÁRALJAI, [MIKSA] György: *Az erdélyi szászok köz- és magánjoga [Das öffentliche und Privatrecht der Siebenbürger Sachsen].* Kolozsvár, 1876. Gámán János Könyvnyomdája, 19. p.; HAJNIK 1899. 130.
- <sup>74</sup> „*Item conclusum est unus procurator universitatis Saxonum teneatur in curia Reginalis Majestatis, pro dirigendis causis Saxonum, annuatim pro fl. 50.*“ Vgl. KOLOSVÁRI, Sándor – ÓVÁRI, Kelemen (Hrsg.): *Corpus Statutorum Hungariae Municipalium [CSHM]. Bd. 1. Die Regelungen der Siebenbürger Gerichtsbehörden.* Budapest, 1885. MTA, 515.
- <sup>75</sup> BÓNIS–DEGRÉ–VARGA 1998. 127. Die Frage bedarf einer weiteren Klärung, mit besonderer Rücksicht darauf, dass in einem Universitätsbeschluss von 1546 der Begriff „*Tabula*“ gebraucht wurde: „*Et Appellans ab universitate Saxonum coram Tabula, deponit propter Appellationem fl. duodecim.*“ *CSHM Bd. 1.* 1885. 516.; HIENZT–HEIGL–ŞINDILARIU (Hrsg.) 2007. Protokolle 4. 7.
- <sup>76</sup> *Statuta Ivriym Mvncipalivm Saxonvm in Transsylvania: Opera MATTHIAE FRONI reuisa, locupletata et edita.* Impressum in Inclyta Transylvaniae Corona. Cum gratia, et priuilegio decennali. 1583; SCHULER VON LIBLOY, Friedrich: *Statuta iurium municipalium Saxonum in Transylvania. Das Eigen Landrecht der Sachsen, bearbeitet nach seiner legalen Ausbildung als Grundriss für akademische Vorlesungen.* Hermannstadt, 1853. Josef Drottlef.
- <sup>77</sup> Neuere deutschsprachige Auflagen: *Das Eigen-Landrecht der Siebenbürger Sachsen: Unveränderte Wiedergabe des Erstdruckes von 1583.* München, 1973. Verlag Hans Meschendörfer; SUTSCHK, Felix: *Das deutsch–römische Recht der Siebenbürger Sachsen (Eigen-Landrecht).* Stuttgart, 2000. Constant-Verlag, 205–356.
- <sup>78</sup> „*Universae autem controversiae civium primo debent coram iudicibus ordinariis agitari, a quibus deinde ad Senatam provocare pro causae cujuslibet qualitate et civitatis consuetudine licet.*“
- <sup>79</sup> Die Berufungsverfahren in Strafsachen wurden durch einen Universitätsbeschluss bereits 1563 geregelt, wonach der Rich-

ter – Ersamer weiser Radt – herrn der Deutschen Landschaft der Weg der Berufung war. Vgl. CSHM Bd. 1. 1885. 535–536.; HIENTZ–HEIGL–ŞINDILARIU (Hrsg.) 2007. Protokolle 4. 121–122.

<sup>80</sup> „[...] atque a iudicibus liberum est cuiilibet ad Senatum provocare in omnibus tam parvis caussis, quam magnis, exceptis solis criminalibus. In casu autem criminali Iudices extra scitum et cognitionem Senatus, sententiam capitalem nec ferre soli nec exequi debent”.

<sup>81</sup> „Iudices cum suis assessoribus debent omnes caussas, quae iure sunt decidendae, iusta et plena cognitione rerum discutere [...]”.

<sup>82</sup> Den Lauf der Berufung beschreibt die Statuta wie folgt: „Quocirca is, qui appellare voluerit, a Iudice id faciat statim ipso pro tribunali adhuc sedente, atque inde gradatim ad senatum, a senatu, dum adhuc congregatus consedere manet, ad universitatem Saxonum, inde ad principis curiam appellandi liberam habet potestatis facultatem.” SS. 1.11.1.

<sup>83</sup> DIÓDVÁRALJAI 1876. 20.; SUTSCHEK 2000. 48.

<sup>84</sup> „Nulli, qui jurisdictioni Saxonicae subjectus est, a Senatu ad universitatem Saxonum prohibitum est appellare in quacunque causa mobilium rerum decem florenorum quantitatem superantium.” Zur erstinstanzlichen Befugnis der Universitas vgl. SCHULER VON LIBLOY 1868. 166.; MÜLLER 1928. 117.

<sup>85</sup> „In causis vero rerum immobilium, injuriarum, servitutum urbanarum et rusticorum praediorum et similium, quae certam sui aestimationem non admittunt, appellatio non est deneganda.” SS. 1.11.6.

<sup>86</sup> HIENTZ–HEIGL–ŞINDILARIU (Hrsg.) 2007. Protokolle 6. 23.; MÜLLER 1928. 116.

<sup>87</sup> „Porro ab universitate Saxonum ad curiam principis appellatio admittitur in omnibus caussis bonorum mobilium quantitatem quadraginta florenorum excedentium [...]” Ein sächsischer Nationalbeschluss aus dem Jahre 1626 hat erneut ausgesagt, dass in kleineren Fällen es nicht erlaubt ist, die Berufung beim Fürsten einzureichen: „[...] niemand contra Jus et Decretum nostrum als bald vmb eine geringe Sache zu Ihr Fürst: durch: soll appelliren und Lauffen sub praedicta quoque grauissima prouinciali poena“. CSHM Bd. 1. 1885. 557.; HIENTZ–HEIGL–ŞINDILARIU (Hrsg.) 2007. Protokolle 8. 27.

<sup>88</sup> BÓNIS–DEGRÉ–VARGA 1998. 127.; DIÓDVÁRALJAI 1876. 20. Die Organisation des Gerichts in der Frühphase des Fürstentums wird skizziert in DÁNÉ, Veronika: „Minden birodalmak... törvényel is oltalmaztatnak.“ Az Erdélyi Fejedelemség törvénykezése [„Alle Reiche... geschützt durch das Gesetz“]. Die Rechtsprechung des Siebenbürger Fürstentums]. *Korunk [Unsere Zeit]*, Nr. 3 v. 2013. 52–53. Ausführlicher dazu BOGDÁNDI, Zsolt: Az erdélyi központi bíraskodás kialakulása és főbb jellegzetességei (1541–1571) [Die Entstehung der zentralen Rechtsprechung und ihre Hauptcharakteristika (1541–1571)]. *Jogtörténeti Szemle [Rechtsgeschichtliche Rundschau]*, Nr. 2 v. 2015. 8–15.

<sup>89</sup> Müller verweist ausgesprochen darauf, dass die Tafel versucht hat, als Gerichtsbarkeitsebene sich zwischen die Universitas und den fürstlichen Hof („Hof“ – im Sinne von *curia*) einzukleinen. So versuchte die fürstliche Tafel im 17. Jahrhundert einige, von der Universität bereits entschiedene und an den Fürsten weitergeleitete Berufungsfälle in Erb- und Besitzstreitigkeiten an sich zu ziehen, und über diese aufgrund des fremden Rechts ein Urteil zu fällen. Im Jahre 1613 hat der Fürst – auf die Bitte der Universität – diese Möglichkeit ausgeschlossen. Vgl. MÜLLER 1928. 117–119. Damit

parallel war die fürstliche Tafel auch bestrebt, in einigen Angelegenheitsgruppen die Universitas als ein Forum der Berufung, auszuschließen. Solche Bestrebungen zu Zuständigkeitsüberschreitungen sind bereits im 16. Jahrhundert erschienen (hinsichtlich von Grenzstreitigkeiten – SS. 1.11.8.) von Seiten der fürstlichen Tafel, doch auch im späteren sind solche vorgekommen, und in einigen Fällen war der Widerstand der Sachsen diesen gegenüber umsonst. Dass in einigen Fragenbereichen diese Bestrebungen doch erfolgreich waren, zeigen zum Beispiel die *Compilata* (III. 3. 13. 1.). Das beweist zum Beispiel, dass im Jahre 1655 ein unter Kronstädter Zünften entstandener Streit bis zur fürstlichen Tafel und dann bis zum fürstlichen Rat gelangte. Neben der vorher erwähnten Arbeit vgl. noch BARABÁS, Domokos: Oklevelek Erdély történetéhez. Udvarhelymegye levéltárából [Urkunden zur Geschichte von Siebenbürgen. Aus dem Archiv aus dem Komitat Udvarhely]. *Magyar Történelmi Tár [Ungarisches Historisches Archiv]*, 1889. 367–369.

<sup>90</sup> Als Beispiel wird von Dáné ein Beschluss des Landtages von Torda angeführt. Vgl. SZILÁGYI, Sándor (Hrsg.): *Erdélyi Országgyűlési Emlékek [Erinnerungen der Siebenbürger Landtage]*. Bd. 2. Budapest, 1876. M. T. Akadémia Könyvkiadó-hivatala, 80. Vgl. DÁNÉ 2013. 53. Nach Zsolt Trócsányi und Veronika Dáné konnten Mitte des 16. Jahrhunderts bürgerliche Prozesse zwischen einem Sachsen und dem Mitglied einer anderen Nation durch Berufung vor die Fürstentafel gelangen. Vgl. TRÓCSÁNYI, Zsolt: *Erdély központi kormányzata 1540–1690 [Die zentrale Regierung von Siebenbürgen 1540–1690]*. Budapest, 1980. Akadémiai Kiadó, 376. DÁNÉ 2013. 53. Mitte des 16. Jahrhunderts ist übrigens die Tendenz zu beobachten, nach der versucht wurde, das Dreierbuch als Grundlage der Rechtsprechung zu machen. Vgl. DÁNÉ 2013. 54.

<sup>91</sup> Das *Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen online* macht die Materialien der sieben Bände von 1892 bis 1991 leicht erforschbar – nahezu 6000 Urkunden –, und es sind auch bestimmte Verbesserungen sowie Ergänzungen enthalten (ein virtueller Bd. 8 und 9). Im Laufe der Forschung der Siebenbürger Rechtsprechungsgorganisation kann diese Datenbasis neue Möglichkeiten eröffnen. Erreichbar unter <http://siebenbuergenurkundenbuch.univ-trier.de/>.

<sup>92</sup> Die öfter zitierten Materialien des Bd. 1. des CSHM ist zum Großteil auch in elektronischer Ausgabe erreichbar, so auch neuerdings die Protokolle des Hermannstädter Stadtrats und die Protokolle der Sächsischen Universität. Vgl. HIENTZ–HEIGL–ŞINDILARIU (Hrsg.) 2007. Protokolle [DVD-Beilage]. Ein Teil dieser (1522–1565) in einer modernen Fassung ist auch erreichbar durch die Arbeit von PAKUCS–WILLCOCKS (Hrsg.) 2016.

<sup>93</sup> Auf die Gerichtsakten des Kronstädter Magistrats von 1558–1580 (*Gerichtliches Rathsprtokoll*) hat Júlia Derzsi aufmerksam gemacht DERZSI 2010.

<sup>94</sup> Auf die Aufarbeitung der noch verbliebenen Prozessdokumente drängt auch unter anderen Veronika Dáné, vor allem hinsichtlich der Zuständigkeit und der Tätigkeit der fürstlichen Tafel. Vgl. DÁNÉ 2013. 51., 55.

<sup>95</sup> Dieser Beitrag wird im Rahmen des Forschungsprojekts der Forschungsgruppe für ungarische Rechtsgeschichte der Ungarischen Akademie der Wissenschaften am Lehrstuhl für Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte der Eötvös-Lorand-Universität Budapest veröffentlicht.

Die Forschungsgruppe für Ungarische Rechtsgeschichte ist Mitglied des Eötvös-Lorand-Forschungsnetzwerks.

